

# GEMEINDE TALHEIM

## BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

### SONDERGEBIET „ABFALLZENTRUM TALHEIM“

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB.

**Planungsstand: Vorentwurf**

**Anhörung der Träger öffentlicher Belange: 23.10.2019 bis 25.11.2019**

**Beteiligung der Öffentlichkeit: 28.10.2019 bis 25.11.2019**

Die frühzeitige Beteiligung erfolgte auf der Grundlage von folgenden Unterlagen:

1. **Lageplan** (Stand: 15.10.2019)
2. **Textteile zum Bebauungsplan - Planungsrechtliche Festsetzungen, örtliche Bauvorschriften und Begründung Teil A allgemein** (Stand: 15.10.2019)

Stand: 04. Juni 2020

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>A</b>	<b>STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE .....</b>	<b>2</b>
A.1	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im RP Freiburg .....	2
A.2	Regierungspräsidium Freiburg - Raumordnung,.....	4
A.3	RP Freiburg- Abteilung Straßenwesen und Verkehr.....	7
A.4	RP Freiburg – Referat 54.2 Industrie und Kommunen, Schwerpunkt Abfall.....	7
A.5	RP Freiburg – Referat 54.2 Industrie und Kommunen, Schwerpunkt Abfall.....	8
A.6	RP Freiburg – Körperschaftsforstdirektion Freiburg .....	8
A.7	Landratsamt Tuttlingen .....	11
A.8	Netze BW GmbH .....	18
A.9	Deutsche Telekom Technik GMBH .....	19
A.10	bnNetze GmbH .....	19
A.11	Stadt Tuttlingen.....	20
A.12	Gemeinde Immendingen.....	20
A.13	Unitymedia BW GmbH .....	20
A.14	Netze-Gesellschaft Südwest mbH.....	20
A.15	Gemeinde Immendingen.....	20
A.16	Polizeipräsidium Tuttlingen .....	20
<b>B</b>	<b>STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT .....</b>	<b>21</b>



<b>INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN</b>	<b>ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE</b>
Die anstehenden Gesteine der Opalinuston-Formation neigen in Hanglage oder im Bereich von Böschungen zu Rutschungen.	Die geotechnischen Hinweise wurden in den Bebauungsplan übernommen.
Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.	Eine Versickerung ist nicht vorgesehen.
Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	Zur Kenntnisnahme.
<b>Boden</b> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Zur Kenntnisnahme.
<b>Mineralische Rohstoffe</b> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Zur Kenntnisnahme.
<b>Grundwasser</b> Aus hydrogeologischer Sicht sind zum Planungsvorhaben keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Zur Kenntnisnahme.
<b>Bergbau</b> Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.	Zur Kenntnisnahme.
<b>Geotopschutz</b> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Zur Kenntnisnahme.
<b>Allgemeine Hinweise</b> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB ( <a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a> ) entnommen werden.  Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Zur Kenntnisnahme.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<b>A.2      Regierungspräsidium Freiburg - Raumordnung,</b> (Schreiben vom 28.10.2019)	
<p>Das Regierungspräsidium Freiburg – Höhere Raumordnungsbehörde - bedankt sich für die Beteiligung an o. g. Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Zu den vorgelegten Bebauungsplanunterlagen äußern wir uns aus raumordnerischer Sicht wie folgt:</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><b><u>1. Planungsrechtliche Aspekte</u></b></p> <p>Der wirksame Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Trossingen stellt im Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs derzeit noch überwiegend Flächen für Wald dar, so dass der Bebauungsplanentwurf derzeit noch nicht das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB erfüllt.</p> <p>Zwar soll die nun vorgelegte Planung nach der Bebauungsplanbegründung offenbar in die in nächster Zeit geplante Flächennutzungsplanfortschreibung aufgenommen werden. Jedoch liegen uns hierzu bislang noch keine Planunterlagen vor. Um die Anforderungen an ein Parallelverfahren i. S. d. § 8 Abs. 3 BauGB sicher einhalten zu können, sollte das Flächennutzungsplanänderungsverfahren deshalb baldmöglichst eingeleitet werden.</p> <p>Hierbei weisen wir vorsorglich darauf hin, dass ein nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelter Bebauungsplan - genauso wie ein im Parallelverfahren erstellter Bebauungsplan, der vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden soll - der Genehmigung bedarf (§ 10 Abs. 2 BauGB).</p> <p>Auch ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass ein genehmigungspflichtiger Bebauungsplan nur dann vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden kann, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird (§ 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Diese Prognose erfordert einen hinreichend fortgeschrittenen Stand des Flächennutzungsplanverfahrens. Solange dieser Stand nicht erreicht ist, kann der Bebauungsplan nicht vorzeitig bekannt gemacht werden. Er muss zurückgestellt werden, bis der Flächennutzungsplan die nötige „Planreife“ erlangt hat.</p> <p>Zwar schließt ein zeitlicher Rückstand des Flächennutzungsplanverfahrens gegenüber dem Bebauungsplanverfahren das Vorliegen eines Parallelverfahrens nicht aus.</p> <p>Jedoch kann von der in einem Parallelverfahren erforderlichen zeitlichen und inhaltlichen Abstimmung bei der Aufstellung von Bebauungsplan und Flächennutzungsplan dann nicht mehr gesprochen werden, wenn die dem Bebauungsplanentwurf „korrespondierende“ Änderung des Flächennutzungsplans erst nach Ergehen des Satzungsbeschlusses nach § 10 BauGB eingeleitet wird.</p>	<p>Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans wurde eingeleitet. Die frühzeitige Anhörung wurde bereits durchgeführt.</p>
<p><b><u>2. Belange der Raumordnung und Landesplanung</u></b></p> <p>2.1</p> <p>Aus den vorgelegten Planunterlagen geht zwar hervor,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• dass aufgrund der notwendigen Inanspruchnahme des bisherigen provisorischen Umladestandorts für Deponierungszwecke jetzt eine Verlegung der Umladestation an einen anderen Standort erforderlich ist und</li> </ul>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<ul style="list-style-type: none"> <li>• dass der nunmehr für den neuen Umladestandort ausgewählte Bereich nach Auffassung des Planungsträgers offenbar unter anderem deshalb eine besondere Lagegunst aufweist, <ul style="list-style-type: none"> <li>- da er unmittelbar südlich der bisherigen provisorischen Umladestation sowie der Deponie Talheim liegt und dadurch bereits durch bestehende Abfalleinrichtungen vorbelastet ist,</li> <li>- da das hier abgegrenzte, insgesamt ca. 2,77 ha große Plangebiet die Möglichkeit bietet, neben der Umladestation zukünftig auch noch einen Wertstoffhof, eine Lagerfläche für Grüngut und Deponiebaustoffe sowie evtl. notwendige ergänzende Sozial-, Werkstatt- und Lagergebäude unterzubringen,</li> <li>- da hier die vorhandene Verkehrserschließung bzw. Deponiezufahrt sowie bereits existierende Wäge- und Sozialeinrichtungen genutzt werden können und</li> <li>- da dieser Standort auch in der Bürgerschaft eine hohe Akzeptanz besitzt.</li> </ul> </li> </ul> <p>Jedoch ergibt sich aus der in der Bebauungsplanbegründung beschriebenen Variantenuntersuchung, dass beispielsweise die Belange des Freiraum-, Landschafts- und Naturschutzes sowie der Forstwirtschaft bislang noch nicht in das Standortauswahl- und Bewertungsverfahren eingeflossen sind.</p>	<p>Die ausgewählten Kriterien sind diejenigen, die für die Standortsuche einer Umladestation, von entscheidender Bedeutung sind. Neben der fachgutachterlichen Einschätzung, hat auch der Kreistag des Landkreis Tuttlingen den gewählten Standort favorisiert und hierfür entsprechende Beschlüsse gefasst. Insofern ist eine erneute Alternativenprüfung unter den genannten Gesichtspunkten nicht zielführend. Durch die vorgelegten Umweltgutachten zum gewählten Standort sind die Berücksichtigung dieser Kriterien hinreichend erfüllt. Die Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung sowie der Antrag auf Waldumwandlung thematisieren darüber hinaus mögliche alternative Standorte.</p>
<p>Zudem fehlen derzeit noch nähere Angaben zur Lage und Größe sowie zu den Auswahlkriterien der anderen bislang geprüften Standortalternativen.</p> <p>Wir regen deshalb an, die Standortbegründung bzw. die Alternativenprüfung in dieser Hinsicht noch zu ergänzen.</p>	<p>Die Auswahlkriterien sind in der Begründung in Kapitel 5.1 Planungsvarianten in Abbildung 6 aufgeführt. Das Kapitel fasst die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie mit Standortsuche zusammen und verweist auf diese. Die Studie ist nunmehr Bestandteil der Unterlagen zum Bebauungsplan. In dieser sind nähere Angaben zur Lage und zur Größe der Standortalternativen enthalten.</p>
<p>2.2</p> <p>Wie auch in der Bebauungsplanbegründung ausgeführt wird, liegt das Plangebiet vollständig im Vogelschutzgebiet „Baar“. Nach den Grundsätzen 1.9, 2.4.3.8 und 5.1.1 Abs. 1 Landesentwicklungsplan 2002 (LEP) sollen jedoch Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Allgemeinen und von ökologisch bedeutsamen Teilen von Freiräumen im Besonderen minimiert und nachteilige Folgen unvermeidbarer Eingriffe ausgeglichen werden.</p> <p>In enger Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde ist daher sicherzustellen, dass diese Planung auch mit den Schutz- und Erhaltungszielen des hier betroffenen Vogelschutzgebiets vereinbar ist bzw. in Einklang gebracht werden kann.</p> <p>Die in den Planunterlagen angekündigte Erstellung einer entsprechenden Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich begrüßt.</p>	<p>Eine Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung wurde nunmehr erstellt und ist Bestandteil der Unterlagen zum Bebauungsplan.</p>
<p>2.3</p> <p>Der Bebauungsplanentwurf betrifft einen Bereich, der nach der Waldfunktionenkartierung der Forstverwaltung größtenteils die Funktion eines Erholungswaldes und teilweise eines Sichtschutzwaldes besitzt und dem deshalb in der Raumnutzungs-</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>karte des Regionalplans teilweise auch die Funktion eines „schutzbedürftigen Bereichs für Bodenerhaltung und Forstwirtschaft“ (hier: Schutzwald) i. S. d. Grundsatzes 3.2.3 Regionalplan zugewiesen wurde.</p> <p>Es sind bei dieser Planung deshalb die Plansätze 5.3.1 ff. LEP (zum Teil Ziele, zum Teil Grundsätze der Raumordnung) sowie der Grundsatz 3.2.3 Regionalplan zu beachten, wonach der Wald und die Forstwirtschaft zu schützen, zu erhalten und zu entwickeln sind und Eingriffe in Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen auf das Unvermeidbare zu beschränken bzw. im Fall der Unvermeidbarkeit ausgeglichen werden sollen.</p> <p>Wir halten in dieser Hinsicht daher eine möglichst baldige und enge Abstimmung der Planung mit den zuständigen Forstbehörden für erforderlich.</p> <p>Dies gilt umso mehr, als bei einer Weiterverfolgung des jetzigen Bebauungsplanentwurfs u. E. ein forstrechtliches Waldumwandlungsverfahren für dieses Vorhaben erforderlich sein dürfte.</p>	<p>Eine Waldumwandlungsantrag wurde nunmehr erstellt und ist Bestandteil der Unterlagen zum Bebauungsplan.</p>
<p>2.4</p> <p>Gem. § 1 Abs. 1 Nr. 6 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen.</p> <p>Das geplante Sondergebiet reicht nach unserem Raumordnungskataster jedoch im Nordwesten noch in den 150 m-Konsultationsabstand um einen sog. „Störfallbetrieb“ (hier: wohl Biogasanlage) hinein.</p> <p>In enger Abstimmung mit den für die Belange des Immissionsschutzes zuständigen Fachbehörden ist deshalb sicherzustellen, dass sich hieraus keine unzumutbaren Immissionskonflikte oder Gefährdungen ergeben.</p>	<p>Das Referat 54.2, Regierungspräsidium Freiburg hat wie folgt Stellung bezogen:</p> <p><i>„Eine Beeinträchtigung des Betriebes der Powerfarm Bioenergie GmbH, Im Brennt 1, durch das Sondergebiet „Abfallzentrum Talheim“ sowie auf das Sondergebiet selbst, ist nach unserer Einschätzung nicht gegeben“.</i></p> <p>Insofern ist von keinen immissionskonflikten auszugehen.</p>
<p>2.5</p> <p>Das Plangebiet grenzt im Süden unmittelbar an die K 5919 an. Wir regen in dieser Hinsicht deshalb eine frühzeitige Einbindung auch der zuständigen Straßenbau- und Verkehrsbehörden an.</p>	<p>Dies ist erfolgt. Der Bebauungsplan setzt einen Anbauverbotsstreifen entlang der K5919 fest.</p>
<p><b>3. Umweltprüfung</b></p> <p>Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für Bebauungspläne in der Regel eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse im sog. Umweltbericht als einem gesonderten Teil der Bebauungsplanbegründung darzulegen sind (§ 2a BauGB). Dieser Umweltbericht wurde zwar in der Bebauungsplanbegründung bereits angekündigt. Er liegt jedoch bislang noch nicht vor, so dass die Planunterlagen in dieser Hinsicht derzeit noch unvollständig sind.</p> <p>Wir empfehlen daher, den Umweltbericht baldmöglichst - spätestens aber bis zur Bebauungsplanoffenlage - zu erstellen, damit dieser im Hinblick auf Inhalt, Methodik und Ergebnis zeitnah von den zuständigen Umweltfachbehörden geprüft werden und auch in die bauleitplanerische Abwägung Eingang finden kann.</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Angesichts der im vorliegenden Fall berührten Belange der Forstwirtschaft (vgl. oben Ziffer 2.3) bitten wir hierbei im Übrigen schon jetzt um Beachtung, dass Waldflächen - unabhängig von ihren jeweiligen konkreten standortabhängigen Schutz- und Vorrangfunktionen - grundsätzlich auch wichtige klimatische Ausgleichsfunktionen besitzen.</p> <p>Wir regen deshalb an, bei der Erstellung des Umweltberichtes auch dem Aspekt „Klimaschutz“ einen hohen Stellenwert einzuräumen (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 7 ROG; § 1a Abs. 5 BauGB; Grundsätze 1.9 Satz 2 und 5.1.1 Abs. 1 LEP).</p>	<p>Ein Umweltbericht wurde nunmehr erstellt und ist Bestandteil der Unterlagen zum Bebauungsplan.</p>
<p>Eine endgültige und auch hausintern abgestimmte raumordnerische Stellungnahme zu dieser Planung ist im Übrigen erst im Zuge des notwendigen Flächennutzungsplanänderungsverfahrens möglich.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>Das Landratsamt Tuttlingen, die Abteilungen 4 (Straßenwesen und Verkehr), 8 (Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg) und 9 (LGRB) des Regierungspräsidiums Freiburg sowie unsere Referate 54.1 (Industrie, Schwerpunkt Luftreinhaltung), 54.2 (Industrie/Kommunen, Schwerpunkt Abfall) und 55 (Naturschutz, Recht) erhalten Nachricht von diesem Schreiben.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><b>A.3 RP Freiburg- Abteilung Straßenwesen und Verkehr</b> (Schreiben vom 24.10.2019)</p>	
<p>Wir haben den vorliegenden Bebauungsplan vom 15.10.2019 geprüft und stimmen diesem zu.</p> <p>Die betroffenen Flächen grenzen an keine klassifizierte Straßen in der Baulast des Bundes oder des Landes.</p> <p>Wir bitten bei Planänderungen, die unsere Zuständigkeit berühren, um weitere Beteiligung.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><b>A.4 RP Freiburg – Referat 54.2 Industrie und Kommunen, Schwerpunkt Abfall</b> (Schreiben vom 13.11.2019)</p>	
<p>Zu dem Vorentwurf des Bebauungsplans Sondergebiet „Abfallzentrum Talheim“ nimmt das Referat 54.2 des Regierungspräsidiums Freiburg wie folgt Stellung:</p> <p>Zu</p> <p>6. Örtliche Bauvorschriften § 74 LBO BW, 3.1. Oberflächenbefestigung der Verkehrs- und Betriebsflächen:</p> <p>Da Verschleppungen von Verunreinigungen aus den Entlade- und Verladebereichen nicht verhindert werden können, sind die Zu- und Abfahrten in Straßenbauweise herzustellen und über eine Regenwasserbehandlungsanlage zu entwässern.</p> <p>Wasserdurchlässige Beläge oder wasserrückhaltende Materialien wie Rasenpflaster, Rasengittersteinen, Pflaster mit Breutfugen oder wassergebundenen Decken sind für Verkehrs- und Betriebsflächen von Abfallanlagen nicht geeignet.</p>	<p>Die Vorschrift wurde entsprechend angepasst.</p>
<p>Zu</p> <p>3 Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 BauGB und §§ 123 BauNVO, 10. Pflanzgebote § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB:</p>	



<b>INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN</b>	<b>ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE</b>
<p>Die Festsetzung eines durchgehenden Grünstreifens entlang der K 5919 widerspricht der Aussage unter 7. Begründung Teil A allgemein, 6.1 Verkehrliche Erschließung, nach der die Möglichkeit bestehen soll, eine eigene Zufahrt vom Landkreisgebiet Tuttlingen zur Umladestation anzulegen.</p>	<p>Die separate Zufahrt zur Umladestation soll im Rahmen der Ertüchtigung der bestehenden Feuerwehrezufahrt erfolgen. Der Grünstreifen bzw. das Pflanzgebot befindet sich außerhalb dieser Zufahrt. Aus diesem Grund ist die Feuerwehrezufahrt im Bebauungsplan nunmehr als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Die Notwendigkeit einer Linksabbiegespur auf der K 5919 wird erst mit anstehender Planung einer eigenen Zufahrt mit der zuständigen Straßenbaubehörde abgestimmt.</p>
<p>Aus Sicht der Fachreferate 54.1 bis 54.4 des Regierungspräsidiums Freiburg bestehen zu dem Bebauungsplan Sondergebiet "Abfallzentrum Talheim" der Gemeinde Talheim, keine Bedenken.</p> <p>Innerhalb des Vorentwurfs befinden sich nach unserer Kenntnis keine IE und Störfall-Anlagen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><b>A.5 RP Freiburg – Referat 54.2 Industrie und Kommunen, Schwerpunkt Abfall</b> (Schreiben vom 12.11.2019)</p>	
<p>Zu dem Vorentwurf des Bebauungsplans Sondergebiet „Abfallzentrum Talheim“ nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Eine Beeinträchtigung des Betriebes der Powerfarm Bioenergie GmbH, Im Brennt 1, durch das Sondergebiet „Abfallzentrum Talheim“ sowie auf das Sondergebiet selbst, ist nach unserer Einschätzung nicht gegeben.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>Zu den geplanten Änderungen/ Maßnahmen am Standort der Powerfarm Bioenergie:</p> <p>Die Biogasanlage ist seit Januar 2019 temporär stillgelegt</p> <p>Die Powerfarm Bioenergie GmbH hat im Jahr 2019 die Durchsatzerhöhung der Kompostierung (auf dem Betriebsgrundstück) beantragt. Die Änderungsgenehmigung wurde mit Datum von 11.09.2019 erteilt.</p> <p>Die Fa. BRS Bioenergie GmbH aus Deißlingen plant derzeit die (stillgelegte) Biogasanlage zu kaufen und diese als Gärrestlager für die anfallenden Gärreste aus Deißlingen zu benutzen. Die derzeitigen Planungen sind dahingehend, dass die als Gärrestlager genutzten Behälter nicht mehr der Störfall-Verordnung unterliegen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><b>A.6 RP Freiburg – Körperschaftsforstdirektion Freiburg</b> (Schreiben vom 12.11.2019)</p>	
<p>Für eine geordnete Umverladung von kleinen Straßensammel-fahrzeugen auf Großvolumensattelschlepper ist ein Bau einer leistungsfähigen Umladestation für Haus-, Sperrmüll und Alt-holz notwendig. Die bestehende Umladestation auf dem Depo-niegelände wurde 2004 als Provisorium errichtet. Mit fortschrei-tender Verfüllung der Deponie war bereits damals geplant, diese an einen anderen Standort zu verlegen. Um die pla-nungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, ist die Aufstel-lung eines Bebauungsplanes erforderlich, dessen Geltungsbe-reich 2,77 ha umfasst.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p><i>Flächenumfang, Waldbiotope und Waldfunktionen</i></p> <p>Der Geltungsbereich der Bauleitplanung Sondergebiet „Abfallzentrum Talheim“ umfasst Wald in Sinne des § 2 LWaldG in der Größenordnung von insgesamt ca. 2,7 ha. Von der Planung sind damit auch maßgeblich forstrechtliche wie forstfachliche Belange betroffen.</p> <p>Die im Geltungsbereich betroffenen Waldflächen befinden sich im Eigentum der Gemeinde Talheim (Distrikt 3 Brentenwäldle, Abt. 0 Brentenwäldle).</p> <p>Bei der Waldfläche handelt es sich um ein ungleichaltriges Stangenholz im Alter zwischen 15 und 30 Jahren. Die Baumarten setzen sich vornehmlich aus Bergahorn, Eiche sowie sonstigen Laubbaumarten mit entsprechender Strauchvegetation zusammen. Daran schließt sich in nordöstlicher Richtung ein sich in Verjüngung befindliches ca. 80-jähriges Fichten-Tannen-Baumholz an.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich keine Biotope nach der Offenland- und Waldbiotopkartierung.</p> <p>Sonderfunktionen nach der Waldfunktionenkartierung werden hier neben den forstlichen Grundfunktionen die Funktion des Erholungswaldes der Stufe 2 sowie des Sichtschutzwaldes für die direkt nördlich angrenzende Deponie erfüllt bzw. erbracht.</p> <p>Das vorgesehene Plangebiet befindet sich zudem im Vogelschutzgebiet 8017-441 „Baar“.</p> <p>Direkt nördlich an das Sondergebiet grenzt die Deponie Talheim an, für die eine abfallrechtliche Genehmigung des Regierungspräsidium Freiburg vom 28.04.1994 (AZ: 75/8983.01/09-003) vorliegt.</p> <p>Das Bewaldungsprozent auf Gemarkung Talheim entspricht mit 37% nahezu dem Landesdurchschnitt. Nach Landesentwicklungsplan ist der Planbereich der Raumkategorie „Ländlicher Raum im engeren Sinne“ zugeordnet.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><i>Forstrechtliches Verfahren</i></p> <p>Mit der Ausweisung des Sondergebietes „Abfallzentrum Talheim“ sind Waldinanspruchnahmen im Sinne von § 10 LWaldG verbunden.</p> <p>Nach § 10 LWaldG ist eine Zustimmung der Höheren Forstbehörde zwingend erforderlich, wenn für Flächen im Sinne von § 2 LWaldG im Bebauungsplan eine andere Nutzungsart vorgesehen ist.</p> <p>Diese Umwandlungserklärung ist als „sonstige Rechtsvorschrift“ im Sinne von § 6 Abs. 2 BauGB anzusehen. Somit kann eine derartige Bauleitplanung erst rechtskräftig werden, wenn nach Durchführung eines forstrechtlichen Umwandlungsverfahrens gemäß § 10 i.V.m. § 9 LWaldG die Umwandlungserklärung vorliegt. Das Verfahren wird nur auf Antrag eingeleitet.</p> <p>Die entsprechenden Antragsunterlagen (Lageplan, forstrechtlicher Ausgleich, Unterlagen zu standortsbezogenen UVP) sind über die örtlich zuständige Untere Forstbehörde hierher einzureichen. Bei Vorliegen der vollständigen Unterlagen prüft die</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Höhere Forstbehörde gemäß § 10 Abs. 1 LWaldG, ob die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für eine Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 LWaldG vorliegen. Von besonderer Bedeutung sind dabei folgende Aspekte:</p> <p><i>Bedarf, Alternativenprüfung und Eingriffsminimierung</i></p> <p>➤ <i>Bedarf</i></p> <p>Zur Klärung der Bedarfsfrage bzw. Erforderlichkeit des Vorhabens ist eine plausible Begründung notwendig. Vor allem der Flächenbedarf des östlich der Umschlaghalle gelegenen künftigen Wertstoffhofes sowie künftige Lagerfläche für Grüngut und Deponiebaustoffe ist darzulegen.</p> <p>➤ <i>Alternativenprüfung / Eingriffsminimierung</i></p> <p>Im Rahmen einer Alternativendiskussion ist schlüssig darzulegen, dass ebenso geeignete Standorte außerhalb des Waldes bzw. Lösungen ohne Waldinanspruchnahme im Sinne von § 9 LWaldG nicht vorhanden bzw. realisierbar sind. Zudem ist das Gebot der Eingriffsminimierung zu berücksichtigen.</p> <p>Die Frage, der Nichteignung bzw. Nichteinbezug der bisherigen provisorischen Umschlagstation in die Bauleitplanung ist zu begründen. Eine Anpassung der abfallrechtlichen Genehmigung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 28.04.1994 (AZ: 75/8983.01/09-003) einschließlich der dortigen bisher befristeten Waldumwandlungsgenehmigung nach §11 LWaldG wäre jedoch hierfür erforderlich. Hierzu fehlt in den vorgelegten Unterlagen jegliche Einlassung. Im weiteren Verfahren bitten wir dies zu prüfen und zu thematisieren.</p> <p>Weiterer Hinweis:</p> <p>Unter Berücksichtigung des § 1 LWaldG und § 1a BauGB ist im Sinne der Walderhaltung die Planfläche an den Bedarf anzupassen und evtl. entsprechend zu reduzieren. Der Eingriff in Waldflächen ist auf das Unvermeidbare zu beschränken.</p> <p>➤ <i>Öffentliche Interessen</i></p> <p>Der beabsichtigten Waldinanspruchnahme dürfen keine (in der Abwägung als vorrangig eingestufte) öffentliche Interessen im Sinne von § 9 Abs. 2 LWaldG entgegenstehen. Von besonderer Bedeutung sind dabei regelmäßig die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie die natur- und /oder artenschutzrechtlichen Belange. Diesbezügliche Bedenken müssen seitens der zuständigen Stellen vorbehaltlos ausgeschlossen sein. Für das Vogelschutzgebiet 8017-441 „Baar“ ist - wie in den Unterlagen bereits zugesichert - eine Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.</p> <p>➤ <i>Anforderungen gem. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)</i></p> <p>Waldinanspruchnahmen im Sinne von § 9 LWaldG gehören nach Nummer 17.2.3 der Anlage 1 des UVPG zu den „UVP-pflichtigen Vorhaben“. Die maßgebenden Größenwerte ergeben sich aus der Anlage 1 des UVPG. Im vorliegenden Fall ist aufgrund des Umfangs der vorgesehenen Waldinanspruchnahme von &gt; 1,0 ha bis 5,0 ha eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dieses gilt auch für das vorgelagerte Waldumwandlungsverfahren nach § 10 LWaldG.</p>	<p>Eine Waldumwandlungsantrag wurde nunmehr erstellt und ist Bestandteil der Unterlagen zum Bebauungsplan.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Diesbezügliche Unterlagen sind dementsprechend dem Antrag auf Waldumwandlungserklärung beizufügen. Die Waldfläche ist dementsprechend nach § 2 LWaldG zu bilanzieren. Das entsprechende Formblatt (EW 13) ist als Anlage dieser Stellungnahme beigelegt.</p> <p>➤ <i>Forstrechtlicher Ausgleich</i></p> <p>Soweit die Genehmigung der Waldumwandlung in Aussicht gestellt werden kann, erteilt die Höhere Forstbehörde darüber eine Waldumwandlungserklärung (§ 10 Abs. 2 LWaldG). Zur Gewährleistung der Voraussetzungen sind auch Nebenbestimmungen festzusetzen. Von besonderer Bedeutung ist dabei stets der nach § 9 Abs. 3 LWaldG erforderliche forstrechtliche Ausgleich. Mit diesem sollen die nachteiligen Wirkungen einer Waldumwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes ausgeglichen werden.</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Der Antrag auf Waldumwandlungserklärung muss eine bereits mit der Unteren und Höheren Forstbehörde abgestimmte Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz enthalten.</p> <p><i>Umweltbericht</i></p> <p>In den zur Verfügung gestellten Unterlagen fehlt bisher der Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB. Dieser wird offensichtlich noch erstellt. Die forstrechtlichen Belange (Waldanspruchnahme, Eingriffsminimierung, forstrechtlicher Ausgleich) sind darin vollumfänglich abzuhandeln.</p> <p><u>Gesamtfazit</u></p> <p>Die angestrebte Bauleitplanung Sondergebiet „Abfallzentrum Talheim“ bedeutet eine noch genau zu beziffernde Waldanspruchnahme auf der durchschnittlich bewaldeten Gemarkung Talheim. Der Umweltbericht und eine detaillierte Waldbilanz sind noch zu erstellen.</p> <p>Der Bedarf für das Vorhaben in dem aktuell geplanten Umfang ist schlüssig zu begründen. Aufgezeigte Alternativen zur Schonung von Waldflächen und Möglichkeiten der Eingriffsminimierung sind noch nicht umfassend berücksichtigt bzw. geprüft.</p> <p>Ein forstrechtliches Ausgleichskonzept ist hier bislang nicht bekannt und ist mit den Forstbehörden im Vorfeld abzustimmen.</p> <p>Die Höhere Raumordnungsbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg sowie die Untere Forstbehörde beim Landratsamt Tuttlingen erhalten Nachricht hiervon.</p>	<p>Eine Waldumwandlungsantrag wurde nunmehr erstellt und ist Bestandteil der Unterlagen zum Bauungsplan.</p>
<p><b>A.7 Landratsamt Tuttlingen</b> (Schreiben vom 25.11.2019)</p>	
<p>Das Landratsamt Tuttlingen bedankt sich für die Beteiligung am oben genannten Verfahren und die damit verbundene Möglichkeit der gemeinsamen Stellungnahme.</p> <p>Wir bitten Sie, den nachfolgenden Hinweis, die folgenden Stellungnahmen des Forstamtes, des Landwirtschaftsamtes, des</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Gesundheitsamtes, des Straßenverkehrsamtes, des Nahverkehrsamtes, des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz, der Straßenbaubehörde, der Naturschutzbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.	Zur Kenntnisnahme.
<p><b>Hinweis:</b></p> <p>Im Flächennutzungsplan der VG Trossingen sind die Flächen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes überwiegend als Flächen für Wald dargestellt. Der Bebauungsplan kann daher derzeit nicht als entwickelt i.S.d. § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB angesehen werden. Wie bereits vom Regierungspräsidium Freiburg mit Schreiben vom 28.10.2019 dargelegt, bedürfen Bebauungspläne, die im Parallelverfahren aufgestellt werden und vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden sollen der Genehmigung des Landratsamtes Tuttlingen gem. § 10 Abs. 2 BauGB.</p>	Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans wurde eingeleitet. Die frühzeitige Anhörung wurde bereits durchgeführt.
<p>Bitte beachten Sie, dass gem. § 11 Abs. 1 BauNVO sich ein sonstiges Sondergebiet von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheiden muss.</p> <p>Dies sollte in der Begründung - insbesondere mit Blick auf ein Industriegebiet gem. § 9 BauNVO - dargelegt werden.</p>	<p>Wie bereits in der Planbegründung dargestellt (S.22 Kapitel 5.3) soll durch die Festsetzung eines Sondergebietes nach § 11 Abs. 1 BauNVO Betriebe und Anlagen, die nicht der Abfallwirtschaft dienen, ausgeschlossen werden. Für diese branchenfremden Betriebe stehen ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten in den Gewerbegebieten der Gemeinde Talheim zur Verfügung.</p> <p>Ergänzend wurde in der Planbegründung erläutert, dass die Nutzung des Plangebiets zu gewerblichen oder industriellen Zwecken nicht vorgesehen ist.</p>
<p><b>Forstamt:</b></p> <p>Die Planfläche in obigem Vorhaben ist derzeit mit Waldbäumen und Waldsträuchern bestockt. Für die Entscheidung über die Notwendigkeit eines Waldumwandlungsverfahrens und den evtl. notwendigen Ausgleichsumfang ist die höhere Forstbehörde am RP Freiburg zuständig. Die höhere Forstbehörde erhält deswegen Kenntnis von diesem Schreiben.</p>	Eine Waldumwandlungsantrag wurde nunmehr erstellt und ist Bestandteil der Unterlagen zum Bebauungsplan.
<p><b>Landwirtschaftsamt:</b></p> <p>Direkte landwirtschaftliche Belange werden nach dem derzeitigen Planungsstand nicht berührt. Folglich bestehen keine grundlegenden Bedenken.</p> <p>Die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie in den bestehenden Wald lassen jedoch umfangreiche Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen erwarten. In wie weit hierfür ein Rückgriff auf landwirtschaftliche Flächen erfolgen wird, ist momentan nicht bekannt. Eine abschließende Stellungnahme durch das LWS-Amt erfolgt somit erst nach Vorliegen der Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung sowie der forstrechtlichen Beurteilung.</p>	Ein Umweltbericht sowie ein Waldumwandlungsantrag wurde nunmehr erstellt und ist Bestandteil der Unterlagen zum Bebauungsplan.
<p><b>Gesundheitsamt:</b></p> <p><u>Sachgebiet: Wasser- Umwelt- und Seuchenhygiene</u></p> <p>Die uns betreffenden Belange sind bereits im Textteil weitestgehend berücksichtigt.</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Anlagen für die Verteilung von Trinkwasser sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu bauen und zu betreiben.</p> <p><u>Rechtsgrundlagen:</u></p> <p>Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Januar 2018 (BGBl. I S. 99) geändert worden ist.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><b>Straßenverkehrsamt:</b></p> <p>Aus Sicht der Unteren Straßenverkehrsbehörde kann dem Bebauungsplan und damit der Feuerwehrezufahrt unter folgender Auflage zugestimmt werden:</p> <p>An Straßen- bzw. Grundstückszufahrten sind aus Verkehrssicherheitsgründen die Sichtfelder (entsprechend Nr. 6.3.9.3 der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen; RASSt 06) frei von jeder sichtbehindernden Nutzung, Bepflanzung und von baulichen Anlagen (auch nichtgenehmigungspflichtige und nicht fest mit dem Erdboden verbundene) von mehr als 80 cm Höhe über Fahrbahnoberkante freizuhalten.</p>	<p>Dies kann im Bebauungsplan planungsrechtlich nicht festgesetzt werden, da sich das Sichtfeld, gemäß RASSt 06 mit einer Tiefe von 3m, außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befindet.</p>
<p>Sofern aus dieser Zufahrt eine öffentliche werden sollte, müsste über die Notwendigkeit einer Linksabbiegespur im Zuge der Kreisstraße entschieden werden.</p>	<p>Zunächst ist festzuhalten, dass das Plangebiet über die bestehende Deponiezufahrt sowie die innere Erschließung der Deponie verkehrlich angebunden ist. Die zukünftig angedachte separate Zufahrt zur Umladestation soll im Rahmen der Ertüchtigung der bestehenden Feuerwehrezufahrt erfolgen. Aus diesem Grund ist die Feuerwehrezufahrt im Bebauungsplan nunmehr als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Die Notwendigkeit einer Linksabbiegespur auf der K 5919 wird erst mit anstehender Planung einer eigenen Zufahrt mit der zuständigen Straßenbaubehörde abgestimmt und ist nicht Teil des jetzigen Verfahrens.</p>
<p><b>Nahverkehrsamt:</b></p> <p>Um die ÖPNV-Anbindung des Plangebietes attraktiver zu gestalten, die Erschließungsqualität des Buslinienverkehrs zu erhöhen und Zugangshemmnisse zum ÖPNV abzubauen, regen wir an, die nächstgelegene Haltestelle Talheim Gewerbegebiet Ried, in deren Einzugsbereich das Plangebiet liegt, barrierefrei um-/auszubauen. Ein derartiger Umbau würde zu einer systemischen Umsetzung der im Personenbeförderungsgesetz (PBefG) bis 01.01.2022 geforderten Barrierefreiheit beitragen. Davon würden nicht nur das betreffende Plangebiet, sondern die gesamte Umgebung sowie alle Ein- und Aussteiger an der Haltestelle profitieren.</p> <p>Darüber hinaus schlagen wir vor, zu prüfen, ob von allen Seiten adäquate Gehwege zu dieser Haltestelle bestehen. Dort, wo dies nicht der Fall ist, regen wir an, entsprechende Zuwegungen zu bauen oder bestehende Gehwege zu verbessern bzw. barrierefrei zu gestalten. Auch die Aufenthaltsqualität an den Haltestellen könnte untersucht und ggf. durch weitere städtebauliche Maßnahmen verbessert werden.</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Bei einem barrierefreien Umbau und infrastrukturellen Anpassungen wäre es zweckmäßig, das Nahverkehrsamt eng zu beteiligen. Gern kann ggf. ein Termin für eine Beratung und Vorortbesichtigung vorgeschlagen werden. Hierfür stehen Ihnen die Verkehrsplaner des Verkehrsverbundes TUTicket gern als Ansprechpartner zur Verfügung. Sie erreichen den Verkehrsverbund unter der Rufnummer 07461 926-3500 oder per E-Mail unter <a href="mailto:info@tuticket.de">info@tuticket.de</a>.</p>	<p>Die ÖPNV-Anbindung kann im Bebauungsplanverfahren nicht berücksichtigt bzw. geregelt werden. Die Gemeinde Talheim bedankt sich für die Anregungen und wird diese bei der weiteren Umsetzung des Vorhabens prüfen.</p>
<p><b>Amt für Brand- und Katastrophenschutz:</b></p> <p>Aus Sicht des Brandschutzes haben wir als Brandschutzdienststelle beim vorliegenden Entwurf zum Bebauungsplan grundsätzlich keine Einwände.</p> <p>Es wird ergänzend auf die Einhaltung folgender Brandschutzvorschriften hingewiesen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für die Feuerwehr (VwV-Feuerwehrlflächen), i.V.m. § 15 Landesbauordnung.</li> <li>2. DVGW-Arbeitsblatt W-405, i.V.m. § 2 (5) Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung sowie Ziffer 5.1 IndBauRL.</li> </ol> <p>Die Installation von <u>Überflurhydranten</u> wird ausdrücklich empfohlen. Sie bieten bei Brandeinsätzen gegenüber Unterflurhydranten einsatztaktisch erhebliche Vorteile, insbesondere durch die deutlich bessere Auffindbarkeit, die schnellere Bedienbarkeit und bei winterlichen Verhältnissen.</p> <p>Wir empfehlen aus einsatztaktischen Gründen Hydrantenabstände von maximal 120 m einzuhalten.</p> <p>Die Feuerwehr Talheim verfügt über <u>kein</u> eigenes Hubrettungsfahrzeug. Auch die Stützpunktfeuerwehr Trossingen kann – aufgrund einer Fahrzeit &gt; 5 Minuten – das dort vorgehaltene Hubrettungsfahrzeug nicht innerhalb der fachtechnisch erforderlichen Eintreffzeit für Menschenrettungsmaßnahmen einsetzen. Da Schiebleitern, mit einer Nennrettungshöhe von 8 m bis 12 m nur bedingt für wirksame Lösch- und Rettungsarbeiten i.S.d. § 15 LBO geeignet sind, bestehen für den Bereich des obigen Bebauungsplanes <b>grundsätzlich Bedenken gegenüber Aufenthaltsräumen, die eine Rettungshöhe &gt; 8 m aufweisen</b>. In solchen Fällen muss ein zweiter baulicher Rettungsweg hergestellt werden, der den Anforderungen der DIN 18065 (notwendige Treppe) entspricht.</p>	<p>Die Belange des Brandschutzes können im Bebauungsplan nicht planungsrechtlich geregelt werden. Diese werden im Rahmen des Bauantrags berücksichtigt.</p>
<p><b>Straßenbaubehörde:</b></p> <p>Das Bebauungsplanverfahren grenzt an die K 5919, von Netzknoten 7917 014 nach Netzknoten 7917 069, ca. von Station 0,100 bis 0,440, außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung des Plangebiets erfolgt laut Mitteilung des Abfallwirtschaftsamtes <b>vorerst</b> über die bereits bestehende Zufahrt zur Deponie Talheim bei Station 0,600.</p> <p><u>Nachstehend unsere Bedingungen und Auflagen:</u></p>	

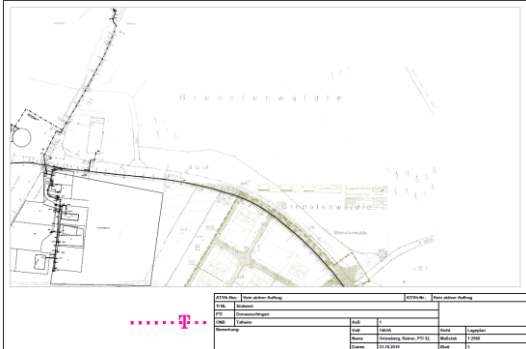
INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Für die Erschließung des Plangebiets ist mittel- bis langfristig eine entsprechende Anbindung über eine separate Zufahrt angedacht. <b>Für die weitere Planung bitten wir um eine rechtzeitige Abstimmung mit der Straßenbaubehörde des Bau- lasträgers.</b> Wir weisen darauf hin, dass die Detailplanung über die Ausführung des neuen Anschlusses zusätzlich mit der Straßenverkehrsbehörde Tuttlingen und dem Polizeipräsidium Tuttlingen abzustimmen ist. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass die Kosten für die Herstellung des neuen Anschlusses, sowie die Kosten für Markierung und Beschilderung, Bau, Vermessung und Verwaltung voll zu Lasten des Abfallwirtschaftsamtes des Landkreises Tuttlingen gehen.</p> <p>Für die Herstellung einer neuen Linksabbiegespur ist der Abschluss einer Bau – und Unterhaltungsvereinbarung mit dem Straßenbaulasträger erforderlich. Nach Fertigstellung muss das Abfallwirtschaftsamt die Unterhaltungsmehrkosten an den Straßenbaulasträger ablösen. Hierzu muss dieses eine Ablösberechnung erstellen und beim Straßenbaulasträger einreichen.</p>	<p>Die Feuerwehrezufahrt ist nunmehr als Straßenverkehrsfläche festgesetzt, da diese langfristig als eigene Zufahrt vom Landkreisgebiet Tuttlingen zur Umladestation ertüchtigt werden soll. Die Notwendigkeit einer Linksabbiegespur auf der K 5919 wird dann mit der zuständigen Straßenbaubehörde abgestimmt.</p> <p>Die Kosten hierfür trägt das Landratsamt Tuttlingen.</p>
<p><b>Naturschutzbehörde:</b></p> <p>Die Gemeinde Talheim plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Abfallzentrum Talheim“ nördlich der Kreisstraße 5919. Auf der südlichen Teilfläche befindet sich derzeit eine junge Gehölzpflanzung aus verschiedenen Laubbäumen. Der auf der Nordhälfte des geplanten Bebauungsplans ehemals vorhandene Mischwald wurde bereits gerodet. Bisher wurden keine naturschutzfachlich relevanten Unterlagen vorgelegt.</p> <p>Der Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans befindet sich vollständig im Vogelschutzgebiet Nr. 8017441 „Baar“. Durch den auf der Fläche vorkommenden Gehölzbewuchs ist mit dem Vorkommen verschiedener Vogelarten zu rechnen. Aufgrund der Lage des Vorhabens in einem Natura 2000-Schutzgebiet ist gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG eine Natura 2000-Vorprüfung durchzuführen. Bei dieser ist die Relevanz des Eingriffs für das Vogelschutzgebiet zu prüfen.</p> <p>Zur Beurteilung des Vorhabens in artenschutzrechtlicher Hinsicht ist außerdem durch einen Fachgutachter eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Im Vorhabengebiet wurden bereits größere Waldflächen gerodet. Da die entfernten Bäume als Habitate für geschützte Vogelarten anzusehen sind, ist im Hinblick auf artenschutzrechtliche Belange von einem „worst-case-Szenario“ auszugehen.</p> <p>Das Vorhaben ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. a) BauGB verbunden. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind gem. § 1a Abs. 3 BauGB in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Des Weiteren sind gem. § 1a Abs. 4 BauGB die Vorschriften des BNatSchG über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen in Natura 2000-Gebiete anzuwenden.</p>	



INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Zur Ermittlung des Ausgleichsumfangs ist durch einen Fachgutachter der Bestand und die Planung darzustellen und zu bewerten und in einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanz gegenüber zu stellen. Die Bewertung ist nach der Ökokontoverordnung vom 19.12.2010 vorzunehmen. Für die Kompensation der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzuschlagen und zu bewerten. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind Maßnahmen, die zu einer ökologischen Aufwertung einer Fläche z.B. durch Nutzungsextensivierung oder Pflanzung von Bäumen führen.</p> <p>Bislang wurden noch keine Unterlagen zu naturschutzfachlichen Untersuchungen vorgelegt. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans ist ein Umweltbericht zu erstellen. Dieser muss die erwähnten Gutachten bzw. Prüfungsergebnisse enthalten (Natura 2000-Vorprüfung, Artenschutzrechtliche Prüfung, Eingriffs-/Ausgleichsbilanz).</p> <p>Erst nach Vorlage der benötigten Unterlagen kann zu dem Vorhaben abschließend Stellung genommen werden.</p>	<p>Ein Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanz, eine artenschutzrechtliche Prüfung, eine Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung sowie ein Waldumwandlungsantrag wurden nunmehr erstellt und sind Bestandteil der Unterlagen zum Bebauungsplan.</p>
<p><b>Wasserwirtschaftsamt:</b></p> <p>Der Textteil unter Abschnitt 4 (Hinweise), Ziffer 1 bezieht sich auf den Grundwasserschutz, sodass die Überschrift entsprechend anzupassen ist.</p>	<p>Dies ist nunmehr erfolgt.</p>
<p><u>Sachgebiet: Abwasser</u></p> <p>Das vorgesehene Baugebiet ist sowohl im GKP der Gemeinde als auch im Teilentwässerungsplan GE „Ried-West“ flächenmäßig <b>nicht</b> erfasst. Da kein Nachweis vorliegt, ist somit die Entwässerung <b>nicht</b> gesichert.</p> <p>Niederschlagswasser von Neubauvorhaben sollen nach der aktuellen Gesetzeslage –WHG § 55 - ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.</p> <p>Nach der Begründung zum Bebauungsplan soll unter Punkt 6.3 die Entwässerung im Trennsystem erfolgen bzw. das „unverschmutzte“ Niederschlagswasser zurückgehalten werden.</p>	<p>In der Begründung zum Bebauungsplan ist nunmehr ein Entwässerungskonzept dargestellt, dass auch schon bereits mit dem Landratsamt abgestimmt wurde. Das unverschmutzte Oberflächenwasser soll in den südlich verlaufenden Krähenbach eingeleitet werden. Da die hydraulische Leistungsfähigkeit des Krähenbachs begrenzt ist, muss das benachbarte Gewerbegebiet „Ried“, das ebenfalls in den Krähenbach entwässert, berücksichtigt werden. Die Entwässerung des Abfallzentrums darf sich daher nicht nachteilig auf eine mögliche zukünftige Erweiterung des Gewerbegebiets auswirken.</p>
<p>„Verschmutztes“ Niederschlagswasser fällt (angeblich) nicht an!</p>	<p>Der Umgang mit verschmutztem Niederschlagswasser von Verkehrs- und Betriebsflächen wurde nunmehr in der Beschreibung der Entwässerung berücksichtigt.</p>
<p>Diese Art der Entwässerung muss mit uns im Vorfeld noch im Detail – Befestigung, Verschmutzungsgrad, Behandlungsanlage, Retention usw. - abgestimmt und wasserrechtlich genehmigt werden.</p>	<p>Eine Abstimmung ist zwischenzeitlich erfolgt.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan ist nunmehr ein Entwässerungskonzept dargestellt.</p>
<p>Außerdem sollte über eine <b>Dachbegrünung</b> nachgedacht werden.</p>	<p>Ob die Dächer der Gebäude mit einer Dachbegrünung ausgeführt werden, ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Vorrangiges Ziel ist die Nutzung solarer Energie zur Stromproduktion. Nicht zuletzt sind statische Aspekte zu be-</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
	rücksichtigen. Dies wird im Rahmen des Bauantrags geprüft und falls möglich auch umgesetzt.
Im Zusammenhang mit der Begründung zum Bebauungsplan oder ggf. in den planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften sollten bereits die Vorgaben der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser in der derzeit gültigen Fassung mit aufgenommen werden.	Der Hinweis die Vorgaben der Verordnung zu berücksichtigen, wurde in die planungsrechtlichen Festsetzungen unter Punkt 8 aufgenommen.
Bei der z.Zt. in Überarbeitung befindlichen Regenwasserkonzeption ist dieses Gebiet entsprechend in Ansatz zu bringen.	Dies wird erfolgen.
<p><u>Sachgebiet: Bodenschutz</u></p> <p>Die Gemeinde Talheim beabsichtigt eine weitere Fläche von insgesamt 2,7 ha Boden zu beanspruchen. Es wird eine Grundflächenzahl von 0,8 angegeben. Dadurch erfolgt ein Eingriff in das Schutzgut Boden.</p> <p>Der Bebauungsplan wird nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Ein Parallelverfahren wird jedoch angestrebt. Der Bedarf für diese Sonderbaufläche wurde plausibel dargestellt. Etwaige Alternativstandorte wurden geprüft.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p>Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist in Anlehnung an die Ökokontoverordnung zu ermitteln. Für den Geltungsbereich ist für die Bewertung der Leistungsfähigkeit der jeweiligen Bodenfunktionen, die Datengrundlage der Bodenkarte, BK 50, zu verwenden. Wir empfehlen die Arbeitshilfe Heft 24 „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ anzuwenden.</p> <p>Die Eingriffe sind wie folgt zu unterteilen:</p> <p>Die <b>anlagenbedingte Wirkfaktoren</b> (wie z.B. Versiegelungen), die zu einem vollständigen Verlust aller Bodenfunktionen führen, sind zu 100 % auszugleichen. Die <b>baubedingten Wirkfaktoren</b>, die beispielsweise bei Geländemodellierungen (Abgrabungen, Aufschüttungen) entstehen. Diese sind zu 50 % auszugleichen. Für die <b>bauzeitliche Beeinträchtigung</b> ist ein pauschaler Verlust von 10 % der verbleibenden Fläche anzusetzen.</p> <p>Der Eingriff ist schutzgutbezogen oder schutzgutübergreifend auszugleichen. Entsprechende Bodenmaßnahmen können der Ökokontoverordnung Tabelle 3 entnommen werden.</p>	Zur Kenntnisnahme.
Ein möglicher und sinnvoller Ausgleich könnte, die orientierende Untersuchung der Altablagerung „Bühl/Zimmertäle“ (Fläche ca. 10.000 m <sup>2</sup> ), auf Gemarkung Talheim sein.	Die Gemeinde bedankt sich für den Hinweis. Da es sich beim Plangebiet um Waldflächen handelt, sind zum Ausgleich des Vorhabens Waldmaßnahmen vorgesehen. Ein Kompensationsüberschuss ist bereits erreicht.
<p>Nach Vorlage der Umweltprüfung bzw. Eingriffs-/Ausgleichsbilanz werden wir erneut Stellung nehmen.</p> <p>Grundsätzlich sind in der Planungsphase sowie bei Durchführung der Bauarbeiten die Belange des Bodenschutzes, insbesondere der sorgsame, haushälterische und schonende Umgang mit Boden sowie die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen, zu berücksichtigen.</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Diesbezüglich verweisen wir auf die Fachliteratur (Heft 10, Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen) und ergänzend auf das Bodenschutzmerkblatt/Erdaushubmerkblatt des Landratsamtes Tuttlingen hin, das auf der Homepage des Landratsamtes bei der Volltextsuche unter Erdaushub einzusehen ist.</p> <p>Nachdem es sich um einen Waldstandort handelt, sind beim Beräumen des Baufeldes Verfahren zu wählen, die das Entstehen von Holz-Boden-Gemischen minimieren, da Holz-Boden-Gemische, entsprechend dem Holzanteil, ggf. nicht mehr als reiner Oberboden eingestuft werden können. Gegebenenfalls ist die etwaige Zwischenlagerung und Wiederverwertung von Bodenmaterial / Holz-Boden-Gemisch zu thematisieren. Es ist zu prüfen, ob ein Bodenmanagement- bzw. Verwertungskonzept erforderlich wird.</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereichs stehen tonig, lehmige stauwasserbeeinflusste Böden (Pelosole und Pseudogleye) an. Dementsprechend ist auf ein entsprechendes, verdichtungsarmes Arbeiten zu achten.</p> <p>Anfallendes überschüssiges und unbelastetes Erdmaterial ist ordnungsgemäß auf einer zugelassenen Erddeponie zu entsorgen. Die Verwertung von Erdmaterial hat auf der Grundlage der VwV Bodenmaterial zu erfolgen; die Beseitigung auf Basis der Deponieverordnung (DepV).</p> <p>Aufgrund der geogen bedingt erhöhten Arsengehalte in den Oberböden auf Gemarkung Talheim ist bei einer etwaigen Wiederverwendung auf Flächen in einem ausgewiesenen Wohngebiet oder bei der Beseitigung von Erdmaterial außerhalb der Gemarkung Talheim mit dem Landratsamt Tuttlingen, Wasserwirtschaftsamt, Kontakt aufzunehmen.</p> <p>Wird für evtl. Auffüllungen auf dem Baugrundstück zusätzliches Material angefahren, darf entweder nur unbelastetes Erdmaterial, welches die Zuordnungswerte Z 0 der VwV Bodenmaterial einhält, oder qualifiziertes Recyclingmaterial, welches mit Ausnahme der baustoffspezifischen Parameter die Zuordnungswerte Z 1.1 der VwV Bodenmaterial einhält, verwendet werden. Qualifiziertes Recyclingmaterial muss gebrochen, analytisch untersucht und die Herkunft muss bekannt sein. Für die evtl. Verwendung von qualifiziertem Recyclingmaterial ist die schriftliche Zustimmung des Landratsamtes einzuholen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><b>Andere Ämter und Fachbehörde des Landratsamtes:</b></p> <p>Von Seiten der Gewerbeaufsicht werden zum jetzigen Planungsstand keine Bedenken oder Anregungen erhoben.</p> <p>Das Regierungspräsidium Freiburg – höhere Raumordnungsbehörde und höhere Forstbehörde – erhält Nachricht von diesem Schreiben.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><b>A.8 Netze BW GmbH</b> (Schreiben vom 31.10.2019)</p>	
<p>Zum Bauungsplan bringen wir keine Anmerkungen ein.</p> <p>Für einen eventuell benötigten Stromanschluss für das gepl. Betriebsgebäudes, bitten wir Sie uns zeitnah in die Planung mit einzubeziehen.</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Für die Zusendung der Unterlagen bedanken wir uns und bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Ihre eventuell noch offenen Fragen beantworten wir gerne.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><b>A.9 Deutsche Telekom Technik GMBH</b> (Schreiben vom 31.10.2019)</p>	
<p>Vielen Dank für Ihre Informationen. Da es sich hier um einen Gebäudekomplex handelt ist unser Bauherrensenservice der Telekom zuständig. Der Bauherr möge sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn dort melden.</p> <p>Die Kontaktdaten lauten: E-Mail: BbbDonaueschingen@telekom.de. Tel. +49 800 3301903. Web: <a href="http://www.telekom.de/umzug/bauherren?wt_mc=alias_1156_bauherren">http://www.telekom.de/umzug/bauherren?wt_mc=alias_1156_bauherren</a>. Ein Lageplan ist beigefügt.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><b>A.10 bnNetze GmbH</b> (Schreiben vom 06.11.2019)</p>	
<p><b>B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange</b></p> <p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)</p> <p>1. Einwendung: keine</p> <p>2. Rechtsgrundlage: entfällt</p> <p>3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiung): entfällt</p> <p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens: keine</p> <p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
keine	Zur Kenntnisnahme.
<b>A.11 Stadt Tuttlingen</b> (Schreiben vom 06.11.2019)	
<p>Vorerst möchten wir uns für die Beteiligung an dem Verfahren bedanken. Hiermit möchten wir Ihnen mitteilen, dass von der Stadt Tuttlingen keine Bedenken zum Bebauungsplan „Abfallzentrum Talheim“ in Gemeinde Talheim geäußert werden.</p> <p>Wir bitten gleichzeitig im weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<b>A.12 Gemeinde Immendingen</b> (Schreiben vom 29.10.2019)	
Seitens der Gemeinde Immendingen bestehen keine Einwände.	Zur Kenntnisnahme
<b>A.13 Unitymedia BW GmbH</b> (Schreiben vom 14.11.2019)	
<p>vielen Dank für Ihre Informationen.</p> <p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</p> <p>Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<b>A.14 Netze-Gesellschaft Südwest mbH</b> (Schreiben vom 15.10.2019)	
<p>Wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zu dem o.g. Bebauungsplan.</p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplans, sind derzeit keine Leitungen der Netze-Gesellschaft Südwest mbH vorhanden oder geplant.</p> <p>Gegen das Verfahren haben wir keine Einwände.</p>	Zur Kenntnisnahme.
Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Zur Kenntnisnahme.
<b>A.15 Gemeinde Immendingen</b> (Schreiben vom 29.10.2019)	
Seitens der Gemeinde Immendingen bestehen keine Einwände.	Zur Kenntnisnahme.
<b>A.16 Polizeipräsidium Tuttlingen</b> (Schreiben vom 24.10.2019)	
Wir bedanken uns für die Beteiligung am Planungsverfahren.	

<b>INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN</b>	<b>ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE</b>
<p>Zum jetzigen Stand der Planung bestehen aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Bedenken. Dies bezieht sich auf die Verkehrsanbindung des Planungsgebietes über die bestehende Einmündung der Deponie in die K 5919.</p> <p>Sollten hier andere als die bestehende Verkehrsanbindung ins Planungsverfahren aufgenommen werden, bitten wir um weitere Beteiligung.</p>	<p>Die Feuerwehrezufahrt ist nunmehr als Straßenverkehrsfläche festgesetzt, da diese langfristig als eigene Zufahrt vom Landkreisgebiet Tuttlingen zur Umladestation ertüchtigt werden soll. Die Notwendigkeit einer Linksabbiegespur auf der K 5919 wird dann mit der zuständigen Straßenbaubehörde abgestimmt.</p> <p>Die Kosten hierfür trägt das Landratsamt Tuttlingen.</p>

## **B            Stellungnahmen der Öffentlichkeit**

Es wurden keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit abgegeben.